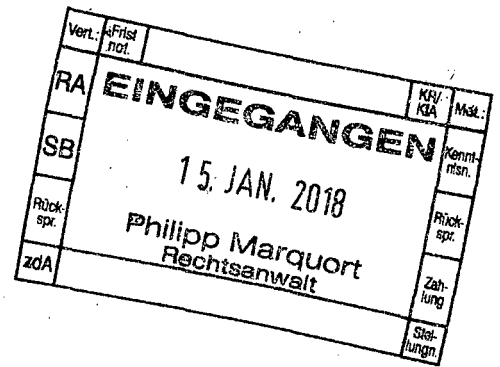


1 Ausl (A) 53/17 (54/17)

Ausfertigung



## Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

### Beschluss

in der Auslieferungssache betreffend

den rumänischen Staatsangehörigen [REDACTED]

geboren [REDACTED],

zurzeit aufgrund des Senatsbeschlusses vom 20. Dezember 2017 in Auslieferungshaft in der Justizvollzugsanstalt Itzehoe,

Verfolgten,

- Beistand: Rechtsanwalt Philipp Marquort, Exerzierplatz 32, 24103 Kiel -.

Auf die Gegenvorstellung des Verfolgten gegen den Senatsbeschluss vom 20. Dezember 2017, soweit durch ihn die Auslieferung des Verfolgten für zulässig erklärt worden und gegen die beabsichtigte Bewilligung der Auslieferung keine Bedenken geltend gemacht worden sind, hat der I. Strafsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig nach erneuter Anhörung des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein am 11. Januar 2018 beschlossen:

Die Gegenvorstellung gibt zu einer Änderung des Senatsbeschlusses keine Veranlassung.

**Gründe:**

Aus der Zuschrift des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein und aus der mit ihr vorgelegten Hauptakte des Auslieferungsverfahrens ergibt sich, dass der Generalstaatsanwalt die vom Senat am 20. Dezember 2017 für zulässig erklärte Auslieferung bereits durch Schreiben an die rumänischen Behörden vom 22. Dezember 2017 bewilligt hat. Damit ist ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Rumänien über die Auslieferung des Verfolgten zustande gekommen. Die Bundesrepublik Deutschland ist zur Einhaltung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen grundsätzlich verpflichtet (§ 79 IRG).


Im Übrigen steht der Bewilligungsbehörde bei ihrer Entscheidung ein weites außenpolitisches Ermessen zu, das der Senat nur auf Ermessensfehlgebrauch überprüfen kann (Hackner in Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, § 79, Rn. 10). Ansätze für Ermessensfehlgebrauch vermag der Senat nicht zu erkennen. Sowohl der Senat als auch der Generalstaatsanwalt haben sich mehrfach und umfangreich mit Einwendungen des Verfolgten auseinandergesetzt. Neue Umstände im Sinne des § 83 b IRG sind nicht hervorgetreten.

Ergänzend heißt es in der Stellungnahme des Generalstaatsanwalts:

„Mit der Regelung der Überstellung habe ich die Polizeibehörden beauftragt. Ein Aufschub der Überstellung ist nicht nur wegen der völkerrechtlichen Verbindlichkeit der Auslieferungsbewilligung nicht möglich. Ein Aufschub würde auch die Auslieferungshaft des Verfolgten verlängern. Die deutschen Behörden sind aber verpflichtet, das Verfahren mit größtmöglicher Beschleunigung durchzuführen unter Berücksichtigung des Grundrechtes der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG). Eine gesetzliche Grundlage dafür, eine nach der Rechtslage gebotene Überstellung zurückzustellen und für diese Zeit den Verfolgten in Haft zu halten, ist nicht gegeben. Der Eingriff in sein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG wäre damit nicht gerechtfertigt, das Grundrecht also verletzt.“

Dem tritt der Senat bei.

  
Vors. Richter am OLG

  
Richter am OLG

  
Richter am OLG

Ausgefertigt:



des Oberlandesgerichts

